

KOMMENTAR ZUM NEUEN TESTAMENT AUS TALMUD UND MIDRASCH VON
HERMANN L. STRACK UND PAUL BILLERBECK

Band 4.1

6.Exkurs: Vom altjüdischen Fasten

Punkt 6. Das private Fasten einzelner.

... In der nachchristlichen Zeit galt das freiwillige Fasten der einzelnen als selbstverständlicher u. verdienstlicher **Akt der Frömmigkeit**. Dabei hat man zu unterscheiden zwischen dem regelmäßigen, an bestimmten Wochentagen sich wiederholenden u. dem mehr zufälligen, gelegentlichen Fasten der einzelnen Personen. ... So mannigfach die Erlebnisse u. Geschicke eines Menschen waren, so mannigfach konnten die Ursachen u. Zwecke sein, die ihn zum Fasten bestimmten. Hatte er sich ein Vergehen zuschulden kommen lassen — durch Fasten hoffte er es zu sühnen; bewegte irgendein Wunsch sein Inneres, so sollte wiederum das Fasten seine Erfüllung bringen u. die Erhöhung seiner Gebete sichern; fürchtete er schwere Unglücksschläge, so erschien abermals das Fasten als das geeignetste Mittel alles Unheil zu wenden; selbst das ewige Verderben glaubte man durch Fasten bannen zu können. Und wenn keine besondere Veranlassung zum Fasten vorlag, so fastete man auch wohl, eben um zu fasten, weil das Verdienst des Fastens vor Gott gar hoch gewertet sei. Über den Vorsatz, ein Fasten auf sich zu nehmen, musste tags zuvor eine bestimmte Erklärung vor Gott abgegeben werden. Die Formel dafür war vorgeschrieben.« **Das Fasten begann dann in der Frühe des nächsten Morgens u. endete nach Sonnenuntergang.** In das täglich dreimal zu betende Achtzehngebet hatte der Fastende ein **besonderes Fastengebet** einzuschalten, dabei war auch wohl der Grund anzugeben, der das Fasten veranlasst hatte. Die Dauer eines Fastengelöbnisses konnte natürlich verschieden lang sein: es konnte einen Tag, aber auch viele Tage, ja ganze Jahre umfassen! Bei längerer Dauer hat man vermutlich zweimal in der Woche gefastet, u. zwar am Montag u. Donnerstag; es kommt aber auch der Fall vor, dass man vier Tage hintereinander fastete vom Montag bis zum Donnerstag. Bei eintägigem Fasten war der Fastende in der Wahl des Tages wenig beschränkt; nur die Sabbate u. Feiertage mit Einschluss der in der Fastenrolle genannten **Freudentage sollten fastenfrei bleiben**. Doch hielt man sich an diese Bestimmungen, wenigstens soweit die zuletzt genannten Freudentage in Frage kamen, nicht unbedingt. Selbst der Sabbat wurde unter Umständen zum Fasttag gemacht. Über die Zulässigkeit des Sabbatrüsttages zum Fasten waren die Meinungen geteilt. — Da das Fasten eines einzelnen erst am frühen Morgen des Fasttages begann u. mit dem Untergang der Sonne endete, so umfasste es schließlich nur einen halben Tag. **Bei eintägigem Fasten wird deshalb die völlige Enthaltung von Speise u. Trank gewiss die Regel gewesen sein.** Bei längerem Fasten mag die Praxis milder gewesen sein. Von R. £adoq (um 70), der 40 Jahre lang im Fasten saß, hören wir, dass er sich am Aussaugen etlicher getrockneter Feigen genügen ließ. Sein Körper glich infolgedessen allerdings einem Skelett. — Zu gewissen Zeiten scheint das private Fasten eine größere Ausdehnung angenommen zu haben, sodass sich warnende Stimmen dagegen erhoben. Man erkannte die nachteiligen Folgen, die das übertriebene Fasten nicht nur in gesundheitlicher sondern auch in volkswirtschaftlicher u. nationaler Hinsicht haben musste. Als nach der Zerstörung Jerusalems sich eine fastenartige Askese ausbreitete, versuchten R.

Jehoschua! (um 90) u. R. JischmaSel (f um 135) durch verstandesmäßige Vorstellungen die ungesunde Bewegung in vernünftige Bahnen zu leiten. Nach dem Hadrianischen Kriege erklärte R. Jose (um 150) das private Einzelfasten für unerlaubt, weil der greifbare Erfolg nur der sei, dass der Betreffende infolge Arbeitsunfähigkeit der Gesamtheit zur Last falle. Ja man entzog sogar einer Einzelgemeinde das Recht, in Zeiten der Not selbständig ein Gemeindefasten anzuordnen, da sie dadurch ihre Kraft zum notwendigen Kampf gegen die Bedrängnis nur schwäche.« Schemuel (f 254) nannte jeden, der ein Fasten auf sich nahm, einfach einen Sünder u. der sonst fastenfreundliche R. Schimon b. Laqisch (um 250) erklärte, dass ein Gelehrtschüler überhaupt kein freiwilliges Fasten auf sich nehmen solle, da darunter nur die Beschäftigung mit der Tora leide.